

Für das Nachschlagewerk :

Für die Amtliche Sammlung :

- 1) Gesetz: EnergiewirtschaftsG vom 13. Dezember 1935 (RGBl I 1451) i.d.F. des Erlasses vom 29. Juli 1941 (RGBl I 467) § 6 Abs 1; Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (Anordnung des Generalinspektors für Wasser und Energie, zugleich für den Reichskommissar für die Preisbildung vom 27. Januar 1942, DRAnz 1942 Nr 39)

Rechtssatz: Die Energieversorgungsunternehmen sind bei Netzumstellungen grundsätzlich berechtigt, Stromlieferungsverträge zu kündigen.

- 2) Gesetz: BGB § 242 (Be)

Rechtssatz: Dem Stromabnehmer entstehende Kosten für Änderung und Ersatz elektrischer Geräte bei Netzumstellungen brauchen Energieversorgungsunternehmen im allgemeinen weder ganz noch auch nur teilweise zu erstatten.

Aktenzeichen: VIII ZR 217/56

Urt. des BGH v. 30. April 1957

LG Münster

OLG Hamm

VIII ZR 217/56

Verkündet laut Protokoll
am 30. April 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Wäschereibesitzer Leo, Friedrich und Gerhard B [REDACTED]
in G [REDACTED], E [REDACTED] Straße,

Kläger, Berufungskläger
und Revisionskläger,

... Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] ...

gegen

die Stadt G [REDACTED] ([REDACTED]) - Städtische Betriebswerke ...,
vertreten durch den Stadtdirektor,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundes-
richter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler und Dr. Dorschel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
29. November 1955 wird auf Kosten der Kläger
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Wäschereibetrieb der Kläger wurde auf Grund eines lange Jahre bestehenden Stromlieferungsvertrags von dem Elektrizitätswerk der beklagten Stadt mit Gleichstrom beliefert. Mit Schreiben vom 29. März 1954 kündigte die Beklagte den Klägern -- ebenso wie allen anderen mit Gleichstrom belieferten Abnehmern -- den Energielieferungsvertrag zum 30. Juni 1954 und bot ihnen gleichzeitig die Belieferung mit Drehstrom ab 1. Juli 1954 an. Seit dem 1. Juli 1954 speiste die Beklagte das Versorgungsnetz mit Drehstrom. Die Kläger haben ihren Betrieb auf Drehstrom umgestellt und beziehen nunmehr von der Beklagten Drehstrom.

Sie haben behauptet, durch die Umstellungsarbeiten und die Neuanschaffung von Motoren, die erforderlich gewesen sei, weil die früher gebrauchten Motoren nicht mehr hätten verwendet werden können, seien ihnen Kosten von insgesamt 2.134,10 DM entstanden. Sie sind der Auffassung, daß die Beklagte ihnen diese Unkosten ersetzen müsse, und haben mit der Klage Zahlung eines Teilbetrages von 1.100,--DM nebst Zinsen verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte erstrebt, verfolgen die Kläger ihren Anspruch weiter.

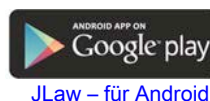
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten bejaht.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der erkennende Senat tritt dieser Auffassung bei, der die Revision nicht widersprochen hat, denn es handelt sich hier um einen Streit über die Rechtsfolgen, die sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Stromversorgungsvertrag ergeben und bürgerlich-rechtlicher Natur sind (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 1954 - I ZR 24/53 - LM § 13 GVG Nr 26 - NJW 1954, 1323).

2. Der Anspruch der Kläger wäre dann begründet, wenn die Kündigung des ursprünglichen Stromlieferungsvertrages durch die Beklagte unwirksam und sie aus diesem Verträge weiter verpflichtet wäre. Sie hätte in diesem Falle nämlich den Klägern weiter Gleichstrom liefern müssen und würde, weil sie dieser Verpflichtung seit dem 1. Juli 1954 nicht mehr nachgekommen ist, den Klägern schadensersatzpflichtig sein und ihnen die Beträge zu erstatten haben, die sie für die Umstellungsarbeiten und die erforderliche Neuanschaffung von Motoren haben aufwenden müssen. Indessen ist der von der Revision nicht ausdrücklich angegriffenen Ansicht des Berufungsgerichts zuzustimmen, daß der ursprüngliche Stromlieferungsvertrag, auf Grund dessen die Beklagte den Klägern die Lieferung von Gleichstrom mit einer Spannung von etwa 110 Volt schuldete, von der Beklagten durch das Schreiben vom 29. März 1954 wirksam zum 30. Juni 1954 gekündigt worden ist. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, waren in der hier maßgeblichen Zeit die mit Wirkung vom 1. April 1942 für allgemein verbindlich erklärten Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (im Folgenden abgekürzt Allgemeine Versorgungsbedingungen=AVB) Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Stromversorgungsvertrages (BGH aaO und BGHZ 9, 390 sowie das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des erken-

nenden Senats vom 29. Januar 1957 - VIII ZR 71. 56 - NJW 1957, 627). Nach Nr IX 1 Abs 1 AVB kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Daß die Kündigung zur Unzeit erfolgt sei, haben die Kläger nicht vorgetragen. Die Kündigung der Beklagten war auch nicht aus anderen Gründen unzulässig. Die Kündigung verstieß, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß dargelegt hat, nicht gegen die in § 6 Abs 1 EWG bestimmte allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht, denn die Beklagte hat den Klägern in dem Kündigungsschreiben gleichzeitig den Abschluß eines neuen Versorgungsvertrages über die Lieferung von Drehstrom mit einer Spannung von 220 Volt angeboten und ist dadurch ihrer Verpflichtung, den Klägern den Bezug von elektrischem Strom zu ermöglichen, nachgekommen.

Ebensowenig war die Kündigung mit Treu und Glauben unvereinbar. Richtig ist zwar, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen in dem jeweils von ihnen belieferten Gebiet eine Monopolstellung haben, denn jeder Stromverbraucher ist praktisch auf den Strombezug von dem Elektrizitätswerk angewiesen, das den betreffenden Bezirk beliefert. In der Kündigung lag aber keine unzulässige Ausnutzung dieser Monopolstellung. Wie das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, diente die Netzumstellung, zu deren Ermöglichung die hier in Frage stehende Kündigung erfolgte, dem technischen Fortschritt und kam sowohl der Beklagten als Versorgungsunternehmen als auch der Masse der Abnehmer zugute. Bei dieser Sachlage kann es nicht darauf ankommen, ob die Kündigung die Kläger zu sie wirtschaftlich erheblich belastenden Maßnahmen gezwungen hat. Es ist technisch nur mit unverhältnismäßig hohen und gänzlich unwirtschaftlichen Aufwendungen möglich, wenn eine allgemeine Netzumstellung

erfolgt, einzelne Abnehmer weiter mit der bisherigen Stromart und -Spannung zu beliefern. Das Interesse des Versorgungsunternehmens, das sich mit den wirtschaftlichen Belangen der Allgemeinheit deckt, verdient den Vorrang vor den Wünschen des einzelnen Abnehmers, deren Erfüllung praktisch dazu führen müßte, daß alle Abnehmer des Bezirks weiter mit einer den technischen Errungenschaften der Jetztzeit nicht mehr entsprechenden Stromart und -Spannung beliefert werden würden, also zu einem Ergebnis, das der für alle Beteiligten letztlich nur vorteilhaften technischen Fortentwicklung auf dem Gebiet der Energieversorgung einen Riegelvorschieben würde und schon aus diesem Grunde keinesfalls als durch Treu und Glauben gerechtfertigt angesehen werden kann.

3. Schumacher (NJW 1951, 788), dem Eiser-Riederer (Energiewirtschaftsrecht, 2. Aufl. IV AVB Nr II Anm 4 a) im Ergebnis und offenbar zum Teil auch in der Begründung beistimmen, ist der Auffassung, der Kündigung des Energieversorgungsvertrages durch das Elektrizitätswerk sei grundsätzlich nur die Wirkung beizumessen, daß der Abnehmer sofort wieder den Abschluß eines neuen Vertrages desselben Inhalts, also auch in Bezug auf Stromart und -Spannung verlangen könne. Das Versorgungsunternehmen sei lediglich dann zur Kündigung berechtigt, wenn ihm die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden könne. Dem Versorgungsunternehmen sei aber die Fortsetzung des Vertrages unter der Bedingung zuzumuten, daß es die bei dem Abnehmer infolge der Netzumstellung entstehenden Kosten übernehme. Es müsse daher beim Abnehmer eine Genehmigung der Stromumstellung unter Übernahme der Verpflichtung zum Ersatz der diesem erwachsenden Umstellungskosten nachsuchen und dürfe nur kündigen, wenn der Abnehmer diese Genehmigung verweigere.

Diesen Gedankengängen kann nicht gefolgt werden.

a) Einen triftigen Grund für seine Annahme, der Abnehmer sei im Falle einer zulässigen Kündigung des Elektrizitätsversorgungsvertrages berechtigt, alsbald wieder den Abschluß eines Vertrages mit genau demselben Inhalt zu verlangen, hat Schumacher nicht angeführt. Aus § 6 EWG läßt sich eine solche Verpflichtung jedenfalls nicht herleiten. Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht hat nicht den Inhalt, daß den Abnehmern für alle Zeiten Strom bestimmter Art und Spannung geliefert werden muß, vielmehr geht sie lediglich dahin, die Abnehmer an das bestehende Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Zwar ist das Versorgungsunternehmen den Abnehmern gegenüber, solange ein Stromversorgungsvertrag in Kraft ist, vertraglich verpflichtet, Strom bestimmter Art und Spannung zu liefern. Ist aber das Vertragsverhältnis beendet, so entfällt diese Vertragspflicht, und es besteht lediglich die gesetzlich geregelte allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht, der das Versorgungsunternehmen dadurch nachkommen kann, daß es nach Durchführung der Netzumstellung die Lieferung von Strom anderer Art und Spannung als bisher anbietet. Entscheidend ist also, ob das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der Netzumstellung berechtigt ist, einen bestehenden Stromlieferungsvertrag zu kündigen. Eine solche Kündigung würde aber, wie ausgeführt, nur dann unzulässig sein, wenn sie gegen Treu und Glauben verstößt.

b). Richtig ist allerdings, daß eine Kündigung des Stromlieferungsvertrags durch das Versorgungsunternehmen dann als Monopolmißbrauch gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb nichtig sein könnte, wenn die Weiterbelieferung des Abnehmers in der bisherigen Wei-

se wirtschaftlich zumutbar wäre. Das ist aber, wie ausgeführt, gerade nicht der Fall. Es trifft zwar zu, daß bei der Prüfung der Zumutbarkeit, worauf Eiser-Riederer aaO besonders hinweisen, nicht nur auf die Interessen des Versorgungsunternehmens, sondern ebenso auch auf die Interessen des Abnehmers abgestellt werden muß und eine Abwägung dieser Interessen zu erfolgen hat. Die Belange des einzelnen Abnehmers müssen aber grundsätzlich hinter den Interessen des Energieversorgungsunternehmens, mit denen die der Allgemeinheit gleichlaufen, zurückstehen. Die allgemeine Lage in Westdeutschland, die infolge des Hereinströmens von Millionen von Menschen in dieses Gebiet und infolge der erheblichen Vergrößerung des Industriepotentials zu einem immer stärkeren Stromverbrauch geführt hat, eine Entwicklung, die noch längst nicht abgeschlossen sein dürfte, zwingt die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sich aller Errungenschaften der Technik zu bedienen, um den ständig steigenden Anforderungen an ihre Kapazität gerecht zu werden und die erforderliche Versorgung mit elektrischem Strom zu gewährleisten. Die Netzumstellung von Gleichstrom auf Drehstrom und die Änderung der Spannung sind ein Glied in der Kette der Maßnahmen, die der Erreichung dieses Zieles dienen. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind hierzu gezwungen, um in wirtschaftlich vertretbarer Weise ihren Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit nachkommen zu können. Unter diesen Umständen kann aber der einzelne Abnehmer nicht Rücksichtnahme auf sein Interesse an der Weiterbelieferung mit elektrischer Energie derselben Art und Stromstärke verlangen. Die Energieversorgungsunternehmen haben nämlich nur die - unwirtschaftliche - Möglichkeit, alle Abnehmer des betreffenden Bezirks weiter mit Gleichstrom der bisherigen Stromstärke zu beliefern oder einheitlich die Netzumstellung vorzunehmen. Der einzelne Abnehmer kann

sich daher nicht gegen die einen technischen Fortschritt bedeutende und den Interessen der Allgemeinheit entsprechende Netzumstellung mit der Begründung zur Wehr setzen, daß er dadurch wirtschaftlichen Schaden erleide. Vielmehr ist aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben dieser Eingriff in seine Interessen im allgemeinen nicht zu beanstanden. Die in Nr IX AVB vorgesehene Kündigung des Energieversorgungsvertrags, die aus Anlaß einer Netzumstellung erfolgt, muß daher von dem einzelnen Abnehmer grundsätzlich auch dann hingenommen werden, wenn er erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleidet. Dafür, daß hier ein Sonderfall vorliegt, der eine abweichende Beurteilung rechtfertigt, haben die Kläger nichts vorgetragen.

c) Es geht auch entgegen der oben mitgeteilten Ansicht von Schumacher nicht an, die Frage der Zulässigkeit der Kündigung mit der Frage nach der Verpflichtung des Energieversorgungsunternehmens zur Übernahme der dem einzelnen Abnehmer entstehenden Umstellungskosten zu verquicken. Die Annahme, daß eine Kündigung erst zulässig ist, wenn das Energieversorgungsunternehmen vorher sich zur Übernahme der dem Abnehmer erwachsenden Umstellungskosten bereit erklärt und dieser trotzdem die Zustimmung verweigert, steht nicht im Einklang mit den hier maßgeblichen Rechtsvorschriften. Nr IX AVB gibt dem Energieversorgungsunternehmen ein unbedingtes Kündigungsrecht und hindert es nicht daran, auch ohne sich zur Übernahme der dem Abnehmer entstehenden Umstellungskosten bereit zu erklären, die bestehenden Stromlieferungsverträge im Falle einer Netzumstellung zu kündigen, soweit es damit nicht rechtsmißbräuchlich handelt, wofür hier keine Anhaltspunkte vorliegen (vgl dazu Müller-Engelhard NJW 1952, 572; Trendelenburg JR 1951, 543, 549 r.Sp. und das Gutachten von Geiler, Rechtsbeilage der Elektrizitätswirtschaft, 1951, 2, 6 f).

d) Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat weiter geltend gemacht. bei den Allgemeinen Versorgungsbedingungen handele es sich um Interessentenrecht, das den Abnehmern von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen einseitig auferlegt worden sei; es müsse daher, so meint die Revision, die Bestimmung des § 315 BGB zur Anwendung kommen. Ob die Heranziehung des § 315 BGB zu einem für die Kläger günstigen Ergebnis führen würde, kann indes dahingestellt bleiben, denn der Ausgangspunkt der Revision ist nicht richtig. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind nämlich entgegen der Darstellung der Revision nicht von den Versorgungsunternehmen unter Ausnützung ihrer Machtstellung den Abnehmern einseitig auferlegt worden, vielmehr sind sie erst in Kraft getreten, nachdem sie durch Anordnung vom 27. Januar 1942 von dem Generalinspektor für Wasser und Energie und dem Reichskommissar für die Preisbildung für verbindlich erklärt worden waren, deren Wille gerade dahin gegangen ist, eine abnehmerorientierte Fassung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen sicherzustellen und die Abnehmer vor einem Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung der Energieversorgungsunternehmen zu schützen (Darge bei Pfundtner-Neubert III a 4, Einführung zum Energiewirtschaftsgesetz S 8).

4. Da der ursprüngliche auf Lieferung von Gleichstrom gerichtete Vertrag von der Beklagten wirksam gekündigt ist, läßt sich aus diesem Vertrage ein Anspruch der Kläger auf Ersatz der ihnen entstandenen Umstellungskosten nicht herleiten. Ebensowenig ergibt sich ein solcher Anspruch aus dem neu abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag, aus dem die Beklagte von vornherein nur die Lieferung von Drehstrom anderer Spannung schuldete. Die Anstalten zu treffen, die dafür nötig waren, um Strom die-

ser Art und Spannung in ihrem Betriebe nutzen zu können, war Aufgabe der Kläger. Aus dem neuen Stromlieferungsvertrag ist nicht zu entnehmen, daß sich die Beklagte bereit erklärt hat, die infolge der Stromumstellung im Betrieb der Kläger unvermeidlichen Kosten zu tragen, sie hat dies im Gegenteil ausdrücklich abgelehnt. Auch aus dem Energiewirtschaftsgesetz oder den Allgemeinen Versorgungsbedingungen läßt sich ein solcher Anspruch der Kläger nicht herleiten, sie enthalten hierüber keine Bestimmungen. Ebensowenig kann ein Entschädigungsanspruch aus Enteignung oder Aufopferung hergeleitet werden, da der den Abnehmern entstehende Nachteil nicht durch einen obrigkeitlichen Eingriff ausgelöst worden ist (vgl. Pabst: Wer hat die pekuniären Belastungen der Stromverbraucher bei Stromart- oder Spannungsänderungen zu tragen?, 1950, S 21 ff; Müller-Engelhardt aaO S 573 unter 5).

5. Es bleibt daher nur zu prüfen, ob sich ein Anspruch gegen das Energieversorgungsunternehmen auf Übernahme der gesamten oder wenigstens eines Teiles der Umstellungskosten, die dem Abnehmer entstehen, mit allgemeinen Rechtsgedanken begründen läßt. Das ganze deutsche Rechtssystem wird beherrscht von dem Grundsatz von Treu und Glauben, der in § 242 BGB seine gesetzliche Verankerung gefunden hat, und die Revision meint, daß die Anwendung dieses Grundsatzes dazu führen müsse, den Klägern wenigstens einen Anspruch auf Ersatz der Hälfte ihrer Aufwendungen zuzubilligen.

Entgegen der Ansicht der Revision können indes Billigkeitserwägungen grundsätzlich nicht das Ergebnis rechtfertigen, daß die Energieversorgungsunternehmen bei Netzumstellungen die den Abnehmern hierdurch entstehenden Kosten ganz oder auch nur zu einem Bruchteil zu tragen haben.

Allerdings wird im Schrifttum vielfach die Auffassung vertreten, daß eine derartige Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen nach Treu und Glauben zu bejahen sei (Eiser-Riederer aaO, Pabst aaO S 16 ff; Schumacher aaO, Sasse, Hamburger Grundeigentum 1952, 64). Der erkennende Senat vermag dieser Ansicht nicht beizutreten, er schließt sich vielmehr der von Geiler in seinem erwähnten Rechtsgutachten, Sarcander (Elektrizitätswirtschaft 1950, 102), Deinlein (Der Bayerische Bürgermeister 1951, 79), Trendelenburg (aaO), Müller-Engelhardt (aaO) und Krieger (Das Gas- und Wasserfach 1953, 180, 183) vertretenen Gegenmeinung an.

a) Abzulehnen ist der Ausgangspunkt von Pabst (aaO S 13 ff), der auf der Grundlage der Allgemeinen Versorgungsbedingungen zustande gekommenen Stromlieferungsvertrag weise gerade hinsichtlich der hier maßgebenden Frage, wer im Falle einer Netzumstellung die bei dem Abnehmer entstehenden Kosten endgültig zu tragen habe, eine Lücke auf, die durch Anwendung allgemeiner Grundsätze geschlossen werden müsse. Pabst legt dabei entscheidendes Gewicht darauf, daß die früher üblichen Versorgungsbedingungen dem Elektrizitätswerk ausdrücklich das Recht gaben, Stromart und Spannung ohne Gewährung einer Entschädigung zu ändern, während eine entsprechende Bestimmung in den allgemeinen Versorgungsbedingungen fehlt. Er will hieraus den Schluß ziehen, daß der Generalinspektor für Wasser und Energie und der Reichskommissar für die Freisbildung, die - wie erwähnt - die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für verbindlich erklärt haben, die in den früher üblichen Versorgungsbedingungen enthaltene Bestimmung in dieser Form nicht gebilligt und von der Regelung der Folgen einer Energieumstellung bewußt Abstand genommen hätten.

Wie Trendelenburg (aa0) demgegenüber zutreffend dargelegt hat, kann diesen Gedankengängen nicht gefolgt werden. Der Wille des Generalinspektors und des Reichskommissars lassen sich heute nicht mehr feststellen. Es spricht aber nichts dafür, daß ihre Absicht dahin gegangen ist, die erwähnte Frage offenzulassen. Pabst übersieht, daß der Abnehmer, solange ein Stromversorgungsvertrag besteht, gegen willkürliche Änderungen von Stromart und -Spannung durch das Energieversorgungsunternehmen geschützt ist und daß die Kündigungsmöglichkeit des Vertrags durch Nr IX Abs 1 AVB eingeschränkt wird. Daß dem Abnehmer darüber hinaus weitere Rechte bei notwendig werdenden Netzumstellungen hätten gewährt werden sollen, könnte nur dann angenommen werden, wenn gerade hierfür irgendwelche Anhaltspunkte gegeben wären. Solche sind aber nicht vorhanden. Nach der Systematik der Allgemeinen Versorgungsbedingungen war angesichts der vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit eine besondere Regelung der Frage, wer die dem Abnehmer entstehenden Kosten der Netzumstellung zu tragen hatte, nicht erforderlich. Vielmehr ergibt sich bei richtiger Betrachtungsweise die Lösung unmittelbar aus den Allgemeinen Versorgungsbedingungen, und zwar läßt sich, wie angeführt, aus ihnen ein solcher Anspruch des Abnehmers nicht herleiten.

b) Auch der Hinweis, daß die Netzumstellung einseitig von den Versorgungsunternehmen veranlaßt wird, die eine Monopolstellung innehaben und den Abnehmern die Änderung daher aufzwingen können, rechtfertigt nicht das Ergebnis, daß die Versorgungsunternehmen ganz oder zum Teil die bei dem Abnehmer entstehenden Kosten für die Umarbeitung oder Neuanschaffung elektrischer Geräte zu tragen haben. Sicherlich dient die Netzumstellung in erster Linie dem Interesse der Elektri-

tätsversorgungsunternehmen, die dem sich ständig steigenden Bedarf an Strom nur dadurch gerecht werden können, daß sie Netzumstellungen vornehmen, die auch noch aus anderen Gründen für sie vorteilhaft sind. Es darf aber nicht übersehen werden, daß dieses Interesse der Unternehmen mit den Interessen der Allgemeinheit übereinstimmt. Eine gut funktionierende Energieversorgung kommt der gesamten Bevölkerung zugute, wie nicht weiter dargelegt zu werden braucht. Da aber eine reibungslose Versorgung mit Strom bei Berücksichtigung des Mehrbedarfs und der sich auch jetzt noch auswirkenden mannigfaltigen Schwierigkeiten, die als Folgen des Krieges eingetreten sind und noch längst nicht vollständig haben behoben werden können, nur möglich ist, wenn den Erkenntnissen der fortgeschrittenen Technik Rechnung getragen wird, die gebieterisch die Umstellung veralteter Netze fordert, um Mehrleistungen zu ermöglichen, so hat auch die Allgemeinheit ein geradezu lebenswichtiges Interesse daran, daß Netzumstellungen zwecks Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorgenommen werden. Es handelt sich also bei den Netzumstellungen nicht um Maßnahmen aus eigensüchtigen Beweggründen, die lediglich die Stromlieferanten begünstigen, sondern um die Verwirklichung technisch notwendiger Entwicklungen, die letzten Endes allen einen Nutzen bringen. Unter diesen Umständen kann mithin von einer unzulässigen Ausnutzung der den Stromversorgungsunternehmen gegebenen Monopolstellung keine Rede sein.

Richtig ist allerdings, daß allein die Stromversorgungsunternehmen ohne Zutun der Abnehmer die Durchführung der Netzumstellung veranlassen und ihren Zeitpunkt bestimmen. Auch hieraus läßt sich indes im allgemeinen keine Verpflichtung der Versorgungsunternehmen

herleiten. den Abnehmern durch die Umstellung entstehende Kosten zu ersetzen. Selbst Eiser-Riederer (aaO) geben zu, daß die Elektrizitätsunternehmen infolge der tatsächlichen Entwicklung des Strombezugs zu Netzumstellungen gezwungen sind. Sie führen aus, der allgemein angestiegene Stromverbrauch habe in der Summe zu einer solchen Steigerung der Gesamtbelastung des Netzes geführt, daß die bisherigen Verteilungsanlagen technisch nicht mehr ausreichten. Liegt mithin der Beweggrund für die durchgeführten und noch vorzunehmenden Netzumstellungen vor allem darin, die Fortschritte in der technischen Entwicklung auszunutzen, um eine der Nachfrage entsprechende Energieversorgung durchführen zu können, so ist nicht einzusehen, weshalb es billig sein sollte, daß die Elektrizitätsunternehmen neben den in ihren Bereich fallenden Kosten, die durch die Netzumstellung in dem ihnen gehörigen allgemeinen Leistungsnetz entstehen, auch noch die dem einzelnen Abnehmer erwachsenden Kosten, sei es auch nur teilweise, zu erstatten haben. Dabei kann nicht entscheidend sein, ob gerade der einzelne Abnehmer, bei dem derartige Kosten entstehen, einen Vorteil von der Umstellung hat. Ihm kommt es auf alle Fälle zugute, daß infolge der Umstellung auch weiterhin eine geregelte Stromversorgung in dem betreffenden Gebiet möglich ist, mit der die Stromverbraucher andernfalls nicht mehr sicher hätten rechnen können.

c) Eiser-Riederer (aaO) weisen schließlich noch darauf hin, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage seien, sich unter Beibehaltung von Stromart und -Spannung durch Netzverstärkungen zu helfen, um der Allgemeinheit die nötige Energie zur Verfügung zu stellen. Daraus, daß in diesem Falle die Energieversorgungsunternehmen die gesamten Kosten

zu tragen haben (vgl. das die Verpflichtung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses betreffende Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Oktober 1956 - II ZR 54/54 - Betrieb 1956, 1179), wollen sie einen wichtigen Fingerzeig für die Lösung des rechtlichen Problems gewinnen. Dabei geben sie aber selbst zu, daß eine derartige Netzverstärkung anstatt der Umstellung aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nur in Ausnahmefällen in Frage kommen kann. Schon aus diesem Grunde kann daher die Heranziehung dieser Möglichkeit nicht von Bedeutung sein. Entscheidend ist zudem folgende Erwägung: Bei einer Netzverstärkung entstehen im Bereich des Abnehmers überhaupt keine Kosten, wenn er in der bisherigen Weise weiter Strom bezieht, denn seine Geräte brauchen in diesem Falle nicht geändert zu werden, er kann sie vielmehr uneingeschränkt weiter benutzen. Kosten erwachsen nur durch die Verstärkung des dem Energieversorgungsunternehmen gehörigen allgemeinen Leitungsnetzes, also im Machtbereich der Stromabgeber, und diese Kosten müssen sie selbst tragen, wie in der angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs näher dargelegt ist. Nun sind aber gerade die Energieversorgungsunternehmen mit ihren gebundenen Tarifen im Interesse der Allgemeinheit zu wirtschaftlich richtiger und zweckmäßiger Durchführung der an sie herantretenden Aufgaben gehalten. Die Aufzeigung einer theoretischen aber praktisch nicht brauchbaren Möglichkeit zur Lösung des Problems der ausreichenden Energieversorgung trotz steigenden Stromverbrauchs, bei der die Kosten dem Energieversorgungsunternehmen voll zur Last fallen würden, kann daher keinen Anhalt für die Entscheidung der Frage geben, wer bei der im Regelfalle allein wirtschaftlich sinnvollen Netzumstellung die bei dem Abnehmer entstehenden Kosten zu tragen hat.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die bei dem Abnehmer entstehenden Kosten nur einen verhältnismäßig geringfügigen Teil der Gesamtkosten darstellen. Der Hauptteil der Kosten fällt durch die infolge der Umstellung erforderlichen Arbeiten am allgemeinen Leistungsnetz an, die ohnehin zu Lasten des Energieversorgungsunternehmens gehen. Es würde aber diese in unzumutbarer Weise belasten, wenn sie auch noch die beim Abnehmer entstehenden Kosten übernehmen müßten.

Diese grundsätzliche Lösung schließt nicht aus, daß im Einzelfalle, wenn die Netzumstellung aus besonderen Gründen bestimmte Abnehmer außergewöhnlich hart trifft, nach Treu und Glauben ein Anspruch auf Erstattung der Umstellungskosten oder Leistung eines Betrages zu diesen Kosten zu bejahen ist. Es kann sich aber hierbei nur um Ausnahmen von der grundsätzlichen Lastenverteilung handeln, daß das Versorgungsunternehmen die Umstellungskosten des allgemeinen Leitungsnetzes zu tragen hat, während dem Abnehmer die in seinem Bereich entstehenden Umstellungskosten zur Last fallen.

Die Kläger haben hier nicht einmal behauptet, daß sie wirtschaftlich zur Trägung der ihnen nach dem erwähnten Grundsatz zufallenden Umstellungskosten nicht in der Lage seien, und keine Tatsachen dafür vorgetragen, daß eine Übernahme dieser Kosten durch die Beklagte nach Treu und Glauben aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheine. Es kann vielmehr nach dem unstreitigen Sachverhalt unbedenklich davon ausgegangen werden, daß derartige besondere Gründe hier nicht vorliegen, und es muß daher in dem hier zu entscheidenden Falle bei der aufgestellten Regel sein Bewenden haben.

d) Daß im Ausland die Elektrizitätsversorgungsunternehmen vielfach zur Übernahme der Umstellungskosten verpflichtet sind (Schumacher, aaO), steht dem hier ver-

tretenen Ergebnis nicht entgegen. Im übrigen pflegen auch in Deutschland viele Versorgungsunternehmen, die hierzu in der Lage sind, sich in begrüßenswerter Weise freiwillig an den den Abnehmern erwachsenden Umstellungskosten zu beteiligen oder sie sogar in vollem Umfange zu tragen, ohne jedoch eine rechtliche Verpflichtung hierzu anzuerkennen.

Nach allem haben die Kläger keinen Rechtsanspruch auf volle oder teilweise Erstattung der in ihrem Bereich entstandenen Umstellungskosten, so daß die Klage mit Recht abgewiesen worden ist und die Revision zurückgewiesen werden muß.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Großmann Dr. Gelhaar Artl Dr. Spieler Dr. Dorschel